Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)

vom 30.09.2025

Gemeinderatsbeschluss:	30. September 2025
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 09.10.2025 bis 23.10.2025
In-Kraft-Treten:	10.10.2025

Inhaltsübersicht:

§ 1 Schutzzweck
§ 2 Genehmigungsfreie Anschläge
§ 3 Genehmigungspflicht und Genehmigungsumfang
§ 4 Einschränkungen
§ 5 Wahlen und Abstimmungen
§ 6 Wahlplakattafeln
§ 7 Veranstaltungsankündigungen im Wahlzeitraum
§ 8 Ausnahmen
§ 9 weitere Anschlagsmöglichkeiten
§ 10 Beseitigung von Anschlägen
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Schlussvorschriften

Richtlinien zur Durchführung der Plakatierungsverordnung:

I. Anschlagtafeln (§ 2 Abs. 1 genehmigungsfreie Nutzung)
II. Plakatständer (§ 3 Abs. 1)
III. Skizze zu Mehrfachplakaten (§ 3 Abs. 2)
IV. Wahlplakattafeln (§ 6)
V. Litfaßsäule (§ 9)
VI. Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen (§ 9)

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Landesstraf- und Verordnungsgesetz- (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, Art. 12 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit:

§ 1 Schutzzweck

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und der öffentlichen Einrichtungen sind öffentliche Anschläge zu Veranstaltungsankündigungen, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur dort möglich, wo die nachfolgenden Regelungen sowie die Richtlinien zu dieser Verordnung es erlauben (Richtlinien zur Durchführung der Plakatierungsverordnung).

§ 2 Genehmigungsfreie Anschläge

(1) Anschläge in Papierform bis zu einer Größe von DIN 3 dürfen von Jedermann an den von der Gemeinde aufgestellten Anschlagtafeln, siehe dazu Richtlinien I., genehmigungsfrei angebracht werden.

(2) Die Anschlagtafeln stehen neben der Gemeinde Neubiberg allen ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen zur Verfügung, ausgenommen politischen Gruppierungen oder Parteien.

(3) Auf den Anschlägen ist jeweils die für den Inhalt Verantwortliche, natürliche Person, zu benennen.

(4) Die Anschläge sind verhältnismäßig (Anzahl, Datum der Veranstaltung etc.) auszurichten sowie nach angemessener Zeit wieder abzuhängen. Gegebenenfalls werden die Anschläge von der Gemeinde entfernt.

(5) Anschläge, die geltendes Recht, insbesondere Grundrechte verletzten, sind unzulässig.

(6) Genehmigungsfrei, auch über die Vorgaben des Abs. 1 hinaus, sind ausschließlich Plakate, die von Zirkussen für ihre Aufführungen im Landkreis München veranschlagt werden. Diese dürfen drei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden.

§ 3 Genehmigungspflicht und Genehmigungsumfang

(1) Anschläge größer DIN 3, insbesondere die Aufstellung von Plakatständern sowie Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit, unterliegen der

Genehmigungspflicht. Die Aufstellungsorte gemäß II. der Richtlinien zu dieser Verordnung sind zu beachten.

(2) Das Anbringen von Hohlkammerplakaten ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Mehrfachplakatständer (z. B. Zweier- oder Dreierständer im Verbund) gelten als ein Anschlag/Plakatständer. Die Maße der beigefügten Skizze, siehe III. der Richtlinien, sind einzuhalten.

(4) Es können maximal 20 Anschläge pro Veranstaltung beantragt werden.

(5) Die Genehmigung ist schriftlich, mindestens eine Woche vorab, zu beantragen.

(6) Auf den Anschlägen ist jeweils die für den Inhalt Verantwortliche, natürliche Person, zu benennen.

(7) Anschläge dürfen maximal 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden.

(8) Plakatierungen und Plakatständer sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 4 Einschränkungen

(1) Werden Anschläge oder Plakatständer an Verkehrseinrichtungen angebracht, so ist dies nur zulässig, wenn keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu befürchten ist. Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Straßenraum muss gewährleistet sein.

(2) Folgende Einrichtungen sind von Anschlägen freizuhalten:
- der gemeindliche Friedhof, sowie alle dorthin führenden Zuwegungen, insbesondere des Landschaftsparks Hachinger Tal,
- öffentlichen Grünanlagen, Parks und Waldflächen.

(3) Unzulässig sind Anschläge an Bäumen und Sträuchern, die eine Beschädigung hervorrufen oder die Pflanzen beeinträchtigen können. Insbesondere dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die das Wachstum der Bäume behindert oder die zum frühzeitigen Absterben der Bäume führen. Die Regelungen der Baumschutzverordnung bleiben unberührt.

§ 5 Wahlen und Abstimmungen

(1) Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide wird gestattet, sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen, Wahlplakatständer mit einer maximalen Größe von DIN A1 auf öffentlichen Verkehrsflächen aufzustellen und anzubringen, wenn dadurch der Fußgänger- und Fahrradverkehr nicht behindert und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Straßenraum weiterhin gewährleistet wird.

(2) Das Anbringen von Hohlkammerplakaten ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Die Anzahl der Wahlplakatständer ist im gesamten Gemeindegebiet pro Partei oder Wählergruppe auf 20 begrenzt.

(4) Die Standortbestimmungen in II. der Richtlinie zur Durchführung dieser Verordnung sind zu beachten. Pro Standort ist jeweils ein Anschlag/ Plakatständer zulässig. Überzählige werden ohne Ankündigung kostenpflichtig entfernt.

(5) Wird durch die Plakatierung eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr verursacht, ist die Gemeinde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens berechtigt, die Plakatwerbung ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.

§ 6 Wahlplakattafeln

Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend zusätzliche Wahlplakattafeln aufgestellt, die ausschließlich für genehmigungspflichtige Wahlplakate (nach Sitzverteilung und Antragseingang) bestimmt sind. Die Standorte sind den Richtlinien IV. dieser Verordnung zu entnehmen.

§ 7 Veranstaltungsankündigungen im Wahlzeitraum

Zusätzliche Anschläge für Veranstaltungsplakate von politischen Parteien und Wählergruppen werden im Wahlwerbezeitraum, sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen, nicht genehmigt.

§ 8 Ausnahmen

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung (§ 1) nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 9 weitere Anschlagsmöglichkeiten

Die Gemeinde unterhält Schaukästen sowie eine Litfaßsäule. Die Nutzung ist für Dritte privatrechtlich ausgestaltet.

§ 10 Beseitigung von Anschlägen

(1) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakatständern, anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 beeinträchtigen, oder den Vorgaben dieser Verordnung widersprechen.

(2) Werden die Regelungen dieser Verordnung vernachlässigt, insbesondere genehmigungspflichte Anschläge ohne Erlaubnis veröffentlicht, in übermäßiger Anzahl oder unzulässiger Größe veranschlagt, oder nicht rechtzeitig entfernt, so kann die Gemeinde Neubiberg die Entfernung der Anschläge auf Kosten der Anschlagsverursacher vornehmen, wenn ein Zwangsgeld nicht erfolgsversprechend ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 und Art. 3 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Schutzzweck des § 1 missachtet und Anschläge an anderen Orten vornimmt, die nicht von den Richtlinien zur Durchführung der Plakatierungsverordnung genannt sind;

die formellen und materiellen Vorgaben des § 2 Abs. 1 - 5 und des § 3 Abs. 6-8 vernachlässigt;
eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 nicht einholt;
die Anzahl der Anschläge gemäß § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 überschreitet;
Anschläge an Dingen und Orten anbringt, die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 von Anschlägen frei zu halten sind;
Bäume und Pflanzen durch Anschläge beschädigt oder im Wachstum beeinträchtigt, gemäß § 4 Abs. 3.

(2) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

§ 12 Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen vom 24. Januar 2006, zuletzt geändert am 01. Mai 2019 außer Kraft.

Neubiberg, den 08.10.2025

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Richtlinien zur Durchführung der Plakatierungsverordnung

I. Anschlagtafeln (§ 2 Abs. 1 genehmigungsfreie Nutzung)

Anschlagtafeln für genehmigungsfreie Anschläge finden sich an folgenden Orten:

1.	Cramer-Klett-Straße, Höhe Gymnasium, gegenüber Bushaltestelle
2.	Hauptstr. / Wotanstr. Nr. 88 a, Grünfläche an der Bushaltestelle
3.	Hauptstraße, Verbindungsweg zum Rathaus (Maibaumparkplatz)
4.	Sportzentrum, Zwergerstraße 28
5.	Umkehrschleife Mozartstraße 31
7.	Unterbiberg Marktplatz, Hallstattfeld 2
8.	Bürgermeister-Schneider Weg; Pfarrer-Sickinger-Weg, Höhe 124

II. Anschläge und Plakatständer (zu § 3 Abs. 1)

Die Genehmigung zur Anbringung von Anschlägen oder Aufstellung von Plakatständern wird grundsätzlich nur für nachfolgende Standorte erteilt oder im näheren Umfeld im Zeitraum des § 5 Abs. 1 gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens berechtigt ist, die Plakatwerbung ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig zu entfernen, wenn durch die Plakatierung eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr verursacht wird (siehe auch § 5 Abs. 5).

1.	Hauptstraße/ Bahnhofsplatz	Grünfläche neben P + R- Parkplatz
2.	Bürgermeister-Schneider-Weg / Pfarrer-Sickinger-Weg	am Grünanger
3.	Hauptstraße	am Verbindungsweg Hauptstraße / Rathaus
4 .	Hauptstraße 19	Einzelhandelsgeschäft
5.	Hauptstraße 25 / 26-28	vor Drogeriemarkt und Geschäfts-Hof
6.	Hauptstraße Ecke/ Kaiserstraße	Bon vino/ Kreissparkasse
7.	Hauptstraße 43/47	Öffentliche Grünfläche (Post)
8.	Hauptstraße	Albrecht-Dürer-Straße
9	Hauptstraße	Lena- Christ/ Anzgengruberstr.
10.	Cramer-Klett-Straße	zwischen Kyffhäuser und Eichenstraße (Gymnasium)
11	Cramer-Klett-Straße	Höhe Brunhildenstraße

12.	Hohenbrunner Straße 34	Kindertagesstätte
13.	„Siedlung Heimatland"	Elsa-Brandström-Platz / Mozartstraße (Gemeindetafel)
14.	Isarstraße	Einmündung Äußere Hauptstraße
15.	Ilmstraße	Einmündung Äußere Hauptstraße
16.	Zwergerstraße	Sportzentrum
17.	Unterbiberg	Ortsmitte
18.	Unterbiberg	Marktplatz
19.	Unterbiberg	Lilienthalstraße
20.	Unterbiberg	Am Hachinger Bach

III. Skizze zu Mehrfachplakaten, § 3 Abs. 3

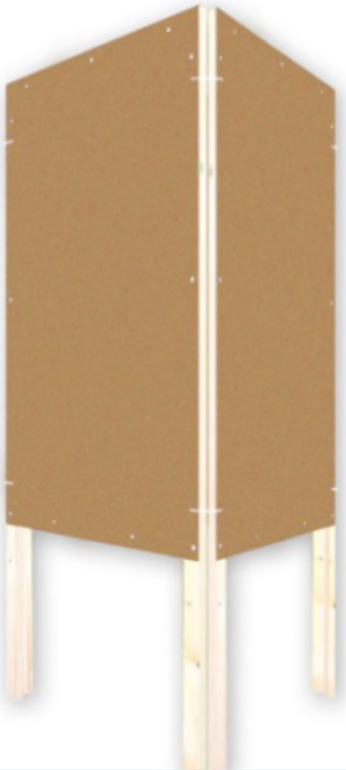

max. Maße DIN 1 je Seite

IV. Wahlplakattafeln (§ 6)

Wahlplakattafeln für genehmigungspflichtige Wahlplakate werden während der Wahlzeiträume an folgenden Standorten aufgestellt:

1.	Rathausparkplatz	hinter Maibaum rechts
2.	Ecke Äußere Hauptstraße	

3.	Cramer-Klett-Straße	Höhe Gymnasium Westseite
4.	Äußere Hauptstraße	Gleis 3
5.	Äußere Hauptstraße	Floriansanger
6.	Hauptstraße	Höhe Lena-Christ-Straße (2 Wände)
7.	Zwergerstraße	Uni-Parkplatz
8.	Unterbiberg	Marktplatz

V. Litfaßsäule (§ 9)

Die Gemeinde Neubiberg unterhält eine Litfaßsäule am Verbindungsweg der Hauptstraße zum Rathaus. Sie dient ausschließlich zum Anschlag von öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Neubiberg.

VI. Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen (§ 9)

Die Gemeinde Neubiberg unterhält Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen. Diese Schaukästen dienen nur für amtliche Bekanntmachungen und weitere Mitteilungen der Gemeinde Neubiberg. Im Einzelfall können auf Antrag auch Veranstaltungsankündigungen von örtlichen Vereinen und Institutionen nach Maßgabe der freien Kapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aushang besteht nicht.
Die Schaukästen finden sich an folgenden Standorten:

1.	Rathaus	Westliche Giebelseite
2.	Hauptstraße	Verbindungsweg Hauptstraße/ Rathaus
3.	Hauptstraße 43-47	Öffentliche Grünfläche (Post)
4.	Hauptstraße	Höhe Schulzstraße
5.	Hauptstraße	Höhe Albrecht-Dürer-Straße
6.	Hauptstraße	Bushaltestelle Lena-Christ-Straße
7.	Hauptstraße 36	Bushaltestelle Kaiserstraße/Pfarrkirche Rosenkranzkönigin
8.	Hauptstraße	Höhe Anzengruberstraße
9.	Cramer-Klett-Straße	Höhe Gymnasium
10.	Cramer-Klett-Straße	Bushaltestelle Brunhildenstraße
11.	Leiblstraße	Spielplatz
12.	Bahnhofstraße	gegenüber Neubiberger Hof
13.	„Siedlung Heimatland"	Elsa-Brandström-Platz/Mozartstraße
14.	Äußere Hauptstraße 16	
15.	Universität der Bundeswehr	Eingang Werner-Heisenberg-Weg
16.	Zwergerstraße	Sportzentrum
17.	Unterbiberg	Zwergerstraße/Kanzlerstraße
18.	Unterbiberg	Hallstattfeld 4
19.	Unterbiberg	Sonnenweg/Berghammerweg

Bekanntmachungsvermerk:
Die Plakatierungsverordnung wurde am 09.10.2025 in der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.10.2025 angeheftet und am 23.10.2025 wieder abgenommen.

Neubiberg, den 24.10.2025

gez.
Kilian Körner
Zweiter Bürgermeister